

Im § 4 wurde erklärt, daß alle volljährigen, selbständigen und unbescholtenen sächsischen Staatsangehörige stimmberechtigt seien. Wegen der zahlreichen Proteste im gesamten Königreich hinsichtlich der Auslegung der »Selbständigkeit« sah sich das Innenministerium am 17. April zur Herausgabe einer Nachfolgeverordnung gezwungen. Bei seiner Rechtfertigung stützte es sich auf die für die Ständevertretungen geltenden Wahlbestimmungen.¹³⁾ Durch die Einschränkung der Stimmberechtigung auf selbständige männliche sächsische Staatsbürger beabsichtigten die Behörden, die Armenfürsorgeempfänger und das häusliche Gesinde¹⁴⁾, wozu die örtlichen Wahlbehörden auch die volljährigen unverheirateten Handwerksgesellen¹⁵⁾ rechnen konnten, von der Teilnahme an der Urwahl auszuschließen.

Auch in Dresden unternahmen die Behörden den Versuch der Verweigerung der Ausgabe von Stimmzetteln an die zahlreichen Gesellen. Nach Bekanntwerden des Sachverhaltes sandte der dortige Vaterlandsverein sofort eine Deputation an den Innenminister Martin Oberländer. Der Hauptvorstand des Deutschen Vereins forderte im Namen des am 3. Mai gegründeten Zweigvereins der sächsischen Fremden, auch die zeitweilig zur Arbeit in Sachsen sich aufhaltenden nichtsächsischen Deutschen zur Abstimmung zuzulassen.¹⁶⁾

Der Wahlkampf wurde fast ausschließlich vom Vaterlands- und Deutschen Verein geführt.¹⁷⁾ Ein Vergleich beider Wahlmanifeste¹⁸⁾ zeigt, daß in bezug auf die Einzelforderungen, die sie an das künftige gesamtdeutsche Parlament stellten, kaum inhaltliche Unterschiede vorhanden waren. Während sich der Deutsche Verein prinzipiell für die »konstitutionelle Monarchie, ruhend auf breitester demokratischer Grundlage« aussprach, enthielt das Manifest des Vaterlandsvereins den Satz: »In Sachsen wollen wir mit der großen Mehrheit des Volkes Verwirklichung und Ausbildung unserer Monarchie und konstitutionellen Verfassung im demokratischen Sinn«.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß der Vaterlandsverein den Begriff der »Republik« nur aus taktischen Erwägungen heraus, aufgrund der Aussichtslosigkeit, nicht verwendete. Allerdings ließen die demokratischen Nationalvertreterkandidaten in ihren »Glaubensbekenntnissen« zum Teil verklausuliert ihre republikanische Überzeugung durchblicken. Differenzen ergaben sich aus den Anschauungen über die Situation der deutschen Verhältnisse. Der konstitutionelle Verein zeigte das deutliche Bestreben, sich mit den noch bestehenden Machträgern zu arrangieren. Der demokratische Verein dagegen stellte sich mit der Formulierung, daß allein der Fünziger-Ausschuß die vorübergehende »ausübende Gewalt« darstelle, vollkommen auf den Boden der neuen revolutionären Verhältnisse. Beim gleichen angestrebten Ziel – gesamtdeutsches Parlament – war es nicht weiter verwunderlich, daß neben unerbittlichen Wahlkampfattacken zwischen einzelnen Personen beider Richtungen¹⁹⁾ auch Aufrufe zur praktischen Zusammenarbeit²⁰⁾ und sogar zur organisatorischen Verschmelzung²¹⁾ laut wurden. Die endgültige Trennung wurde durch die Aufstellung unterschiedlicher Kandidatenlisten vollzogen. So kritisierte ein Konstitutioneller mit einiger Berechtigung, daß das »Parteiwesen über Gerechtigkeit«²²⁾ gesiegt habe. Des weiteren ist einem Ausschußmitglied des Deutschen Vereins zuzustimmen, der davon sprach, daß die Revolution »nur in ihren nächsten Forderungen eine politische«, ansonsten aber u. a. eine »gesellschaftliche ..., eine sittliche«²³⁾ sei. Deshalb gelte es die Spaltungen, durch welche das alte System die Opposition beherrsche, zu überwinden.